

## RAT DER STADT BIELEFELD

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 10.12.2020

---

Zu Punkt 36  
(öffentlich)

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelswall, Obernstraße“ für das Gebiet nördlich der Kindermannstraße, westlich der Neustädter Straße und südlich der Straße Waldhof im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Stadtbezirk Mitte - Aufstellungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:  
Drucksache: 0176/2020-2025

[Wortbeiträge folgen]

-.-.-

*Sitzungsunterbrechung von 22:05 Uhr – 22:15 Uhr.*

-.-.-

Nach Wiedereintritt in die Sitzung erklärt Herr Oberbürgermeister Clausen, dass in der Sitzungsunterbrechung insofern Einvernehmen erzielt worden sei, als dass nur über die Ziffern 1 – 3 der Vorlage beschlossen werden sollte. Der in Ziffer 4 des Beschlusses der Bezirksvertretung Mitte überdies ausgesprochenen Empfehlung solle nicht gefolgt werden. Stattdessen erkläre er zu Protokoll, dass heute nur der Aufstellungsbeschluss gefasst werde, um die Flächen optional für eine Nutzung für Schulzwecke zu sichern. Darüberhinausgehende Überlegungen zur gestalterischen Absicherung seien im weiteren Verfahren ohnehin von Amts wegen zu betrachten und zu bearbeiten. Die Politik habe im Verfahren in den zuständigen Gremien die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Vorgaben zu setzen.

## **B e s c h l u s s:**

1. Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.14 „Neustädter Straße, Breite Straße, Kreuzstraße, Nebelwall, Obernstraße“ für das Gebiet nördlich der Kindermannstraße, westlich der Neustädter Straße und südlich der Straße Waldhof ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (4. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

002.2 Büro des Rates, 19.01.2021, 51-65 88

An die

Bezirksvertretung Mitte

zur Kenntnis.

i. A.

gez.

Tobien